



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 047/2025e vom 25. August 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2025

Auf der Grundlage des Beschlusses (Vorlage: SR/2025/047/02) in der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 26.06.2025 wird folgende Satzung ausgefertigt:

[2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida für das Jahr 2025](#)

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der 2. Nachtragshaushalt der Stadt Mittweida für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom **25.08.2025 bis 01.09.2025** elektronisch unter <https://www.mittweida.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Mittweida nicht beanstandet. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mittweida enthält für das Jahr 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mittweida, 25.08.2025

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.